



Hausordnung

Beschlossen vom Gesamtkonvent am 25. Juni 2008

Schulordnung	§ 1	Als Bestandteil der Schulordnung bildet die Hausordnung den Rahmen, in dem sich die Angehörigen der Kantonsschule Büelrain verantwortungsvoll bewegen.
Lebens- und Arbeitsraum	§ 2	Für die Angehörigen der KBW ist die Schule Lebens- und Arbeitsraum. Nur in einem Klima von Rücksicht und Respekt, von Vertrauen und Toleranz sind Lernen und Arbeiten erfolgreich möglich. Diese Regeln gelten sinngemäss auch gegenüber den Nachbarn der KBW.
Nutzung der Anlage	§ 3	Benützer/-innen des Schulhauses gebrauchen die Einrichtungen bestimmungsgemäss, mit Sorgfalt und Verantwortung. Sie melden verursachte Schäden und haften für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden.
Öffnung und Schliessung	§ 4	Das Schulhaus wird von Montag bis Freitag um 0700 Uhr geöffnet. Die Schliessungs- und weitere Öffnungszeiten richten sich nach Stundenplan und Veranstaltungen. Wer das Schulhaus ausserhalb der Öffnungszeiten benützt, ist für die Schliessung verantwortlich.
Ordnung allgemein	§ 5	Alle Benützer/-innen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Ordnung in den Gebäuden und in der Umgebung. Abfälle jeglicher Art werden getrennt in den vorgesehenen Sammelbehältern deponiert.
Ordnung Zimmer	§ 6	Nach jeder Lektion ist die Klasse bzw. Gruppe dafür besorgt, dass die Wandtafel gereinigt und das Zimmer aufgeräumt wird. Die unterrichtenden Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Klasse am Ende der Unterrichtsstunde ihre Pflicht wahrnimmt.
Fluchtwege Sicherheit	§ 7	Gänge und Hallen sind für die Zirkulation und als Fluchtwege für den Notfall freizuhalten. Den Anweisungen betreffend Notfällen, Alarm und Sicherheitsmassnahmen ist Folge zu leisten.
Stundenplan	§ 8	Die Anfangs- und Schlusszeiten sowie die Raumzuteilung im Stundenplan sind verbindlich. Verschiebungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
Unterrichtsbesuch Abmeldung	§ 9	Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, meldet sie/er sich bis 0830 Uhr via Sekretariat ab. Im Übrigen gelten die Weisungen zum Absenzenwesen.
Abwesenheit von Lehrpersonen	§ 10	Das Sekretariat informiert wenn möglich über kurzfristig bekannt gewordene Abwesenheiten von Lehrpersonen. Ist eine Lehrperson 10 Minuten nach Beginn der Lektion nicht eingetroffen, erkundigt sich der Klassenchef/die Klassenchefin im Sekretariat. Die dort erhaltenen Anweisungen sind verbindlich.
Mitteilungen der Schulleitung	§ 11	Stundenplanänderungen und andere Mitteilungen der Schulleitung werden beim Haupteingang bekannt gegeben. Die Schüler/-innen und Lehrpersonen informieren sich dort laufend. Die Klassenchefin/der Klassenchef (bzw. die Stellvertretung) leert täglich das Klassenfach und sorgt für die Verbreitung allfälliger Information. Angehörige der KBW rufen ihre E-Mails einmal pro Arbeitstag ab.
Andere Mitteilungen	§ 12	Für Schülerinnen und Schüler, die Schülerorganisation (SO) und andere schulinterne Personen oder Vereine stehen Anschlagbretter zur Verfügung. Externe Personen oder Institutionen dürfen Anschlagbretter nur mit Bewilligung der Schulverwaltung (Stempel) benützen.
Fahrzeuge	§ 13	Fahrräder und Mopeds sind in den dafür bezeichneten Bereichen abzustellen.

Motorräder werden auf der oberen Ebene des ZHAW Parkhauses parkiert.
Die gelb markierten Auto-Parkplätze an der Stirnseite des Ergänzungsbaus (bei der Wildbachstrasse) sind gebührenpflichtig und deshalb reserviert.

Mensa	§ 14	Die Mensa der ZHAW steht Schüler/-innen und Lehrpersonen der KBW zu internen Preisen offen. Wir sind Gäste, verhalten uns also stets freundlich und respektieren die dort geltenden Regeln (Tische abräumen, Abfall entsorgen etc.).
Mediothek Bibliothek	§ 15	Für die Entlehnung von Büchern und anderen Medien gelten die Benützungsbestimmungen der Mediothek.
Wertsachen	§ 16	Wertsachen sollen nicht unbeaufsichtigt gelassen, Fundgegenstände im Sekretariat abgegeben werden. Die Schule übernimmt keine Haftung.
Unfall	§ 17	Schüler/-innen melden Unfälle der eigenen Krankenkasse oder Unfallversicherung. Eine Versicherung seitens der Schule besteht nicht.
Besitz und Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen	§ 18	Der Besitz und Konsum von Alkohol (gemäss Schulordnung Art. 22) und psychoaktiven Substanzen ist sowohl auf dem Schulareal als auch im angrenzenden Raum verboten. Die Lernenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen; Alkohol und psychoaktive Substanzen sind mit Lernen nicht zu vereinbaren.
Handel mit psychoaktiven Substanzen	§ 19	Der Handel mit psychoaktiven Substanzen ist sowohl auf dem Schulareal als auch im angrenzenden Raum verboten.
Umsetzung der Regeln für Alkohol	§ 20	Der Besitz, Konsum und Verkauf von Alkohol ist im gesamten Schulareal und im angrenzenden Raum verboten und führt in jedem Fall zu einem Einschreiten der Lehrperson im Sinne des Interventionskonzeptes sowie zur Meldung an die Schulleitung. Gleiches gilt bei Schüler/-innen, die alkoholisiert sind und den Unterrichtsverlauf stören. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Schulordnung und haben mindestens einen schriftlichen Verweis (Art. 29 Abs. 1 Ziffer 5) zur Folge. Anlässlich von Schulfesten, Spezialwochen, Exkursionen und Ähnlichem kann der massvolle Alkoholkonsum von der Schulleitung oder den verantwortlichen Lehrpersonen erlaubt werden, sofern Altersgrenzen und Raumvorschriften nicht verletzt werden. Bei missbräuchlichem Konsum können fehlbare Schüler/-innen (unter Meldung an Schulleitung und Eltern) auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Für Spezialanlässe kann die Schulleitung den Besitz und Handel von Alkohol bewilligen.
Umsetzung der Regeln für Cannabis-Produkte	§ 21	Der Besitz, Konsum und Handel von Cannabis-Produkten ist im Zusammenhang mit allen schulischen Anlässen und auf dem ganzen Schulareal und im angrenzenden Raum verboten. Ein Übertreten dieser Bestimmung verpflichtet die Lehrperson einzuschreiten und eine Meldung an die Schulleitung zu machen. Anlässlich von Spezialwochen, Exkursionen und Ähnlichem können fehlbare Schüler/-innen (unter Meldung an Schulleitung und Eltern) auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Eine Meldung an die Schulleitung hat ein Gespräch im Sinne des Interventionskonzeptes zur Folge. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Schulordnung und haben mindestens einen schriftlichen Verweis (Art. 29 Abs. 1 Ziffer 5) zur Folge.
Umsetzung der Regeln für harte Drogen	§ 22	Der Besitz, Konsum und Handel von harten Drogen sind an allen schulischen Anlässen und auf dem ganzen Schulareal und im angrenzenden Raum verboten und erfordern in jedem Fall ein Eingreifen und eine Meldung an die Schulleitung. Eine Meldung an die Schulleitung hat ein Gespräch im Sinne des Interventionskonzeptes zur Folge. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Schulordnung und setzen bei einer Androhung des Antrags auf Ausschluss (Art. 29 Abs. 1 Ziffer 7) ein. Die Schulleitung prüft in jedem Fall die Erstattung einer Anzeige.

Umsetzung der Regeln für das Rauchen

§ 23 Das Rauchen ist in allen schulischen Räumen mit Ausnahme der extra hierfür bezeichneten Zonen verboten. Ein Übertreten dieser Bestimmung verpflichtet die Lehrperson einzuschreiten. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Schulordnung (Art. 29).